

**Dr. Markus Marterbauer**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.480.741

Wien, 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2551/J vom 16. Juni 2025 der Abgeordneten MMag. Alexander Petschnig, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Da die Fragen allesamt auf bestehende Sonderregelung iZm E-Pkw zielen, beziehen sich die Antworten auch auf diese Teilmenge und nicht auf den theoretisch weiter gefassten Begriff der E-KFZ.

Die bestehenden Befreiungsregelungen sind in steuerlichen Unterlagen (Erklärungen, Bescheide, etc.) nicht erfasst und es liegen in der Finanzverwaltung keine systematisch auswertbaren Daten vor. Daher müssen für Schätzungen, wo solche möglich sind, weitreichende Annahmen getroffen werden.

#### **Zu Frage 1 und 4**

*1. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil bei Überlassung arbeitgebereigener E-Kfz an Arbeitnehmer zur Privatnutzung kein Sachbezug im Sinne des § 15 EStG anzusetzen ist?*

*4. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil bei Überlassung arbeitgebereigener E-Kfz an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften mit einer Beteiligung von über 25% zur Privatnutzung kein Sachbezug im Sinne des § 15 EStG anzusetzen ist?*

Für E-Pkw mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm CO2/km ist kein Sachbezug anzusetzen. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass sich diesbezügliche Einnahmenausfälle von bis zu rund 350 Millionen Euro pro Jahr ergeben. Die geschätzten Einnahmenausfälle umfassen dabei auch jene, die sich im Rahmen der Überlassung arbeitgebereigener E-Pkw an Gesellschafter-Geschäftsführer ergeben.

Folgende Annahmen wurden in Bezug auf die Sachbezugsbefreiung von E-Pkw getroffen:

- Aktuell sind rund 225.000 E-Pkw zugelassen (Stand: Mai 2025). Gemäß aktuellen Studien werden bei E-Pkw rund zwei Drittel bis drei Viertel dieser Fahrzeuge als Firmenwagen verwendet.
- Auch die genaue Bestimmung des Anteils jener Firmen-E-Pkws, die auch privat genutzt werden, gestaltet sich aufgrund fehlender Daten als schwierig. Aktuell wird angenommen, dass zwei Drittel aller betroffenen Firmen-E-Pkws auch privat genutzt werden.

## **Zu Frage 2 und 5**

*2. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil sich bei einer solchen Überlassung trotz prinzipieller Umsatzsteuerpflicht mangels Sachbezugsversteuerung keine effektive Steuerlast in der Umsatzsteuer ergibt?*

*5. Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil sich bei einer solchen Überlassung trotz prinzipieller Umsatzsteuerpflicht mangels Sachbezugsversteuerung keine effektive Steuerlast in der Umsatzsteuer ergibt?*

Derzeit ergibt sich aufgrund der fehlenden Sachbezugsversteuerung keine effektive Steuerlast bei der Umsatzsteuer. In theoretischer Betrachtung und basierend auf den Ausfallschätzungen zur Lohnsteuer/Sachbezug (Frage 1) ergäbe sich in der Folge rechnerisch aktuell eine mögliche Größenordnung an Umsatzsteuer von an die 180 Mio. Euro. Die geschätzten Einnahmenausfälle umfassen dabei auch jene, die sich im Rahmen der Überlassung arbeitgebereigener E-Pkw an Gesellschafter-Geschäftsführer ergeben.

**Zu Frage 3**

*Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil kein Sachbezug im Sinne des § 15 EStG anzusetzen ist, wenn der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber ein arbeitnehmereigenes E-Kfz kostenlos aufladen kann?*

Der Aufkommenseffekt aus der Steuerbegünstigung kostenlosen Auladens arbeitnehmereigener E-Pkw (kein Sachbezug iRd Lohnsteuer) kann – mangels Daten – nur grob geschätzt werden. Seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wird aktuell davon ausgegangen, dass der Betrag des daraus entstehenden Steuerausfalls im einstelligen Millionenbereich liegt.

**Zu Frage 6**

*Wie hoch ist der (geschätzte) Einnahmenausfall, weil E-Kfz von der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ausgenommen sind?*

Unter der Annahme einer durchschnittlichen NoVA von ca. 3.500 Euro pro PKW mit Verbrennungsmotor (2024: ca. 130.000 PKW, Aufkommen ca. 450 Mio. Euro) ergäbe sich unter Heranziehung der Zahlen der Zulassungsstatistik für das Jahr 2024 (ca. 45.000 reine E-PKW) ein theoretischer Abgabentfall für E-PKW von rund 160 Mio. Euro. Zu beachten ist zudem, dass Plug-In Hybrid-PKW aufgrund der Berechnungslogik der NoVA und der wesentlich niedrigeren CO2-Werte in den allermeisten Fällen ebenfalls nicht mit NoVA belastet werden.

**Zu Frage 7**

*Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil bei der Anschaffung eines E-Kfz zur unternehmerischen Nutzung der Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 UStG geltend gemacht werden kann?*

Der Steuerausfall durch die Anschaffungskosten von E-Pkw und den daraus resultierenden VSt-Abzug wird aktuell auf etwa 200 Mio. Euro geschätzt.

**Zu Frage 8**

*Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil der Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 UStG auch dann geltend gemacht werden kann, wenn die*

*Anschaffungskosten des E-Kfz zwar über der Luxustangente von EUR 40.000,-, aber unter der doppelten Luxustangente von EUR 80.000,-- liegen?*

Dazu liegen keine detaillierten Daten auf.

### **Zu Frage 9**

*Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall, weil bestimmte Betriebsausgaben von E-Kfz ungeachtet von dessen Anschaffungskosten zum vollen Vorsteuerabzug im Sinne des § 12 UStG berechtigen?*

Zu diesem Sachverhalt stehen keine Daten zur Verfügung.

Hinweis: Bei E-Pkw mit Anschaffungskosten über 80.000 Euro gibt es keinen Vorsteuerabzug.

### **Zu Frage 10**

*Wie hoch ist der (geschätzte) budgetäre Einnahmenausfall durch steuerliche Bevorzugung von E-Kfz insgesamt?*

Nachdem einzelne Komponenten nicht quantifizierbar sind, kann auch keine Summe angegeben werden.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

